

Das ist Ihr § Recht

Beim Betrieb von Erneuerbare-Energien-Anlagen stellen sich oft rechtliche Fragen. Die Rechtsanwaltskanzlei von Bredow Valentin Herz beantwortet Fragen rund um Ihr Recht. Diesmal steht ein Urteil des Bundesgerichtshofs zu PV-Anlagen (BGH, Urteil vom 4. November 2015 – Az. VIII ZR 244/14) im Fokus.

WORUM GEHT ES IN DEM BGH-URTEIL ZUM SOLARKRAFTWERK?	MODUL ODER SOLARKRAFTWERK – WIE DEFINIERT DER BGH DIE PV-ANLAGE NEU?	WIE WIRKT SICH DAS URTEIL AUF BESTEHENDE PV-ANLAGEN AUS?	BEWERTUNG: WAS BEDEUTET DAS URTEIL FÜR DIE EE-BRANCHE?
<p>Dem BGH-Urteil gingen zwei Urteile von Oberlandesgerichten voraus, die sich mit der Inbetriebnahme von PV-Anlagen unter dem EEG 2009 befassten. Nach der Inbetriebnahme richten sich Höhe und Dauer der finanziellen Förderung nach dem EEG: Je früher die Inbetriebnahme, desto höher die Förderung. Nach den OLG-Urteilen soll für eine wirksame Inbetriebnahme unter dem EEG 2009 die vorherige Errichtung der Anlage an ihrem endgültigen Standort nötig sein. Der BGH bestätigte dies grundsätzlich, definierte aber über die Frage der Inbetriebnahme hinaus gleich noch den Begriff der Anlage für PV-Installationen neu. Das Urteil betrifft mit dem Anlagenbegriff einen der zentralen Rechtsbegriffe des EEG und ist daher von großer Bedeutung für eine ganze Reihe von Förderregeln.</p>	<p>Bislang waren Rechtsprechung, Clearingstelle EEG, Fachliteratur und Praxis sich einig: Jedes PV-Modul ist eine eigene kleine Anlage im Sinne des EEG, die separat in Betrieb genommen werden kann. Das EEG enthält auch verschiedene Regelungen, die auf dieser Auslegung aufbauen. Der BGH widerspricht dieser Auslegung und erklärt das ganze „Solarkraftwerk“ zur PV-Anlage im Sinne des EEG. Ein Solarkraftwerk ist nach Ansicht des BGH „die Gesamtheit aller funktional zusammengehörenden technisch und baulich notwendigen Einrichtungen“, die nach einem „Gesamtkonzept funktional zusammenwirken und eine Gesamtheit bilden sollen“. Nicht zuletzt stellt der BGH dabei auf den „gewöhnlichen Sprachgebrauch“ ab: Was einem unbefangenen Beobachter als eine Anlage scheint, soll auch wie eine Anlage behandelt und vergütet werden.</p>	<p>Das Urteil bestätigt, dass eine Inbetriebnahme auch unter dem EEG 2009 nur wirksam war, wenn die Module an ihrem endgültigen Standort in Betrieb gesetzt wurden. Daneben wirft das Urteil aber mehr Fragen auf, als es beantwortet. So stellt sich bei vielen (auch bestehenden) PV-Anlagen die Frage, ob es sich um ein oder mehrere „Solarkraftwerke“ handelt und wie sich die Inbetriebnahme dieser Anlage(n) bestimmen soll. Nach dem BGH-Urteil könnte es letztlich in vielen Fällen dazu kommen, dass sich Inbetriebnahmedaten für Anlagen bzw. Anlagenteile ändern. Dies wiederum kann erhebliche Konsequenzen für die finanzielle Förderung haben – im Guten wie im Schlechten. Auch stellt sich etwa die Frage, ob und inwieweit künftig auch eine Erweiterung von Solarkraftwerken oder ein Austausch von Modulen möglich werden könnte.</p>	<p>Im aktuellen Urteil baut der BGH seine Rechtsprechung zum sogenannten weiten Anlagenbegriff des EEG (Urt. v. 23. Oktober 2013 – VIII ZR 262/12) weiter aus und geht in seiner Begründung auch über PV-Anlagen hinaus. Daher ergeben sich aus dem Urteil auch für andere EE-Branchen viele offene Fragen, etwa im Hinblick auf das neue subjektive Kriterium des „Gesamtkonzepts“ oder die Weite der „funktionalen Gesamtheit“. Eine sinnvolle Abgrenzung scheint nach dem BGH-Urteil an vielen Stellen nur noch schwer möglich. Insgesamt ist bedauerlich, dass der BGH einen Fall zur PV-Inbetriebnahme dazu genutzt hat, den Anlagenbegriff so weitgehend umzukrempeln. Damit hat der BGH in der PV-Branche und über sie hinaus für erhebliche Rechtsunsicherheit gesorgt.</p>

